

Bei Zahlungsverzug: Zinsen verlangen und richtig berechnen

Verzugszinsen ■ Wenn Kunden ihre Rechnungen zu spät bezahlen, können sich Unternehmer den entstandenen Zinsschaden von diesen ersetzen lassen. Bernd Drumann, Geschäftsführer der Bremer Inkasso GmbH, beantwortet die häufigsten Fragen rund um das Thema (Verzugs-)Zinsen.



F&P: Ab wann kann man Verzugszinsen verlangen?

Bernd Drumann: Ab dem Tag, an dem der Kunde mit der Zahlung der Rechnung in Verzug gerät, kann man Verzugszinsen sowie einen gegebenenfalls höheren (zum Beispiel Zins-)Schaden geltend machen. In Verzug kommen kann ein Kunde 1. mit Zugang einer Mahnung des Gläubigers. Ein Kunde kommt 2. in Verzug, wenn ein nach dem Kalender bestimmbarer Zahlungstermin überschritten wurde. Allerdings muss der Zahlungstermin zuvor vertraglich vereinbart worden sein. Allein die einseitige Angabe auf der Rechnung ist nicht ausreichend. Hier bedarf es dann keiner Mahnung. Und ein Kunde kommt 3. grundsätzlich 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung

in Zahlungsverzug, wenn es Geschäfte zwischen Unternehmern sind. Bei Verbrauchern gilt diese 30-Tage-Frist nur, wenn in der Rechnung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

F&P: In welcher Höhe können Verzugszinsen verlangt werden?

Bernd Drumann: Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen ist der Basiszinssatz, der von der Deutschen Bundesbank jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Jahres neu berechnet und im Bundesanzeiger bekanntgegeben wird. Seit 01.01.2015 und jedenfalls bis zum 31.12.2015 beträgt der Basiszinssatz -0,83 Prozent. Der Zinssatz, den man regelmäßig als Verzugszinsen auf Geldforderungen verlangen kann, beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz

pro Jahr (für den 01.01.2015–31.12.2015 also 4,17 Prozent.) Ein höherer Zinssatz gilt für Entgeltforderungen (also zum Beispiel den Preis für Lieferungen oder sonstige Leistungen) bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmern – hier beträgt er neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz pro Jahr (für den Zeitraum 01.01.2015–31.12.2015 also 8,17 Prozent). Wurde vertraglich ein anderer Zinssatz vereinbart, kommt dieser zur Anwendung.

F&P: Wie kann man Zinsen berechnen?

Bernd Drumann: Ab Fälligkeit einer Forderung können Kaufleute für Forderungen aus beidseitigen Handelsgeschäften Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 Prozent p. a. berechnen, wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde. Verzugszinsen, die zwischen Kaufleuten typischerweise höher ausfallen und die auch von Verbrauchern geschuldet werden, können demgegenüber erst ab Zahlungsverzug geltend gemacht werden, also zum Beispiel ab Zugang der ersten Mahnung. Im Geschäftsverkehr werden Verzugszinsen häufig sogar erst ab der zweiten Mahnung in Rechnung gestellt.

FIX: Der Branchen-Newsletter

aktuell – wöchentlich – kostenfrei
Anmeldung über

fliesenundplatten.de



Berechnung von Verzugszinsen – ein Beispiel

Unternehmer X hat einem Kunden Y (Verbraucher) Ware geliefert. Die Rechnung beträgt 500 Euro. Im Vertrag war ein Zahlungsziel von 14 Tagen nach Erhalt der Ware vereinbart. Geliefert wurde am 29.06.2015. Fällig war die Rechnung daher am 13.07.2015. Da das nach dem Kalender bestimmbare Zahlungsziel vertraglich vereinbart war, musste Unternehmer X nicht mahnen, um Y in Verzug zu setzen.

X wartete noch bis zum 03.08.2015 auf einen Geldeingang und schickte Y dann eine Mahnung zuzüglich der bis dahin angefallenen Verzugszinsen.

Diese berechnete er nach folgender Formel:

$K (500) \times P (4,17) \times T (20) : 100$ (Prozentpunkte) : 360 (Tage pro Jahr (30 Tage pro Monat)/ kaufmännisch) = Verzugszinsen, die Unternehmer X dem Kunden Y bisher berechnen darf. Zur Erklärung: K = 500 Euro offene Hauptforderung, P = 5 Punkte (Y ist Verbraucher) über dem Basiszinssatz von -0,83, also 4,17, und T = 20 Verzugstage. Also: $500 \times 4,17 \times 20 = 41.700 : 100 : 360 = 1,16$ Euro Verzugszinsen.

F&P: Kann man mehr Zinsen verlangen, als das Gesetz an Verzugszinsen zuerkennt?

Bernd Drumann: Ja und nein. Zuerst einmal gibt es grundsätzlich keinen Zinsszins von Verzugszinsen, den man vom Schuldner verlangen kann. Und ja, es gibt Fälle, wo man auch eine höhere Verzinsung geltend machen kann. „Einfach so“ kann man aber auch dann nicht handeln, die Grundlage dafür muss nachgewiesen werden. Beispiele hier sind:

■ Muss man nachweislich mindestens einen Bankkredit in Höhe der fälligen Forderung in Anspruch nehmen, den man sonst zurückgeführt hätte (insbesondere bei Kontokorrentkrediten), können die entstandenen Kreditzinsen als Schadensersatz gefordert werden, soweit sie die Verzugszinsen übersteigen.

■ Hätte man den Betrag aus der Forderung anlegen und höhere Zinsen dafür bekommen können, die einem nun, weil der Schuldner nicht gezahlt hat, nachweislich verloren gegangen sind, kann man die entgangenen Anlagezinsen als Schadensersatz geltend machen, soweit sie über die Verzugszinsen hinausgehen.

■ Hat man vertraglich im Falle eines Verzugs (wirksam) höhere Zinsen vereinbart, so kann man diese geltend machen.

F&P: Sollte man die Höhe der Zinsen schon in den Geschäftsbedingungen vereinbaren?

Bernd Drumann: Generell muss die Höhe der Zinsen nicht in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt werden, da sie gesetzlich geregelt ist. Möchte man höhere Zinsen festlegen als die gesetzlichen, kann man das grundsätzlich tun.

Allerdings bestehen insbesondere für Allgemeine Geschäftsbedingungen enge Grenzen: Die festgelegten Zinsen dürfen nicht sittenwidrig hoch sein und die Vereinbarung darf nicht überraschend erfolgen oder den anderen Teil unangemessen benachteiligen. Vor allem gegenüber Verbrauchern dürfen die vereinbarten höheren Zinsen den typischerweise entstehenden Zinsschaden nicht übersteigen, und der Vertrag muss dem Schuldner ausdrücklich gestatten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

F&P: Kann ich Verzugszinsen auch noch nachträglich berechnen?

Bernd Drumann: Ja. In § 288 BGB heißt es, dass eine Geldschuld während des Verzugs zu verzinsen ist. Verzugszinsen stehen einem also von Gesetzes wegen zu und können auch nachträglich noch gefordert werden.

F&P: Was tun, wenn der Kunde zwar die Hauptforderung begleicht, die Zinsen jedoch nicht?

Bernd Drumann: Auch Verzugszinsen kann man einfordern und gegebenenfalls vor Gericht geltend machen. Besser wäre es natürlich, man könnte sich außegerichtlich einigen, beispielsweise mithilfe eines Rechtsanwalts oder Inkassounternehmens.

www.fliesenundplatten.de

Schlagworte für das Online-Archiv

Zahlungsverzug, Verzugszinsen, Mahnung

CeraWall. Sichere Qualität, pflegeleichter Komfort

Der neue Wandablauf
für bodengleiche Duschen



Badplanung ohne Kompromisse – in zwei Ausführungen: mit markanter Ablaufschiene oder fast unsichtbarem Ablaufprofil. Das Wandablaufsystem CeraWall vereint die Vorzüge der Linienentwässerung mit der bewährten Sicherheit der CeraDrain-Technologie. Elegant gestaltet, einfach einzubauen, sicher abgedichtet. Dabei liegt die Wasserableitung komplett oberhalb der Verbundabdichtung. Qualität aus Arnsberg, die den Unterschied macht.

www.cerawall.de

DALLMER